



UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

UNIVERSAL PUBLISHING PRODUCTION MUSIC  
THE **NEW FACE** OF PRODUCTION MUSIC

WELCOME TO THE WORLD OF MUSIC



ADVENTURE?

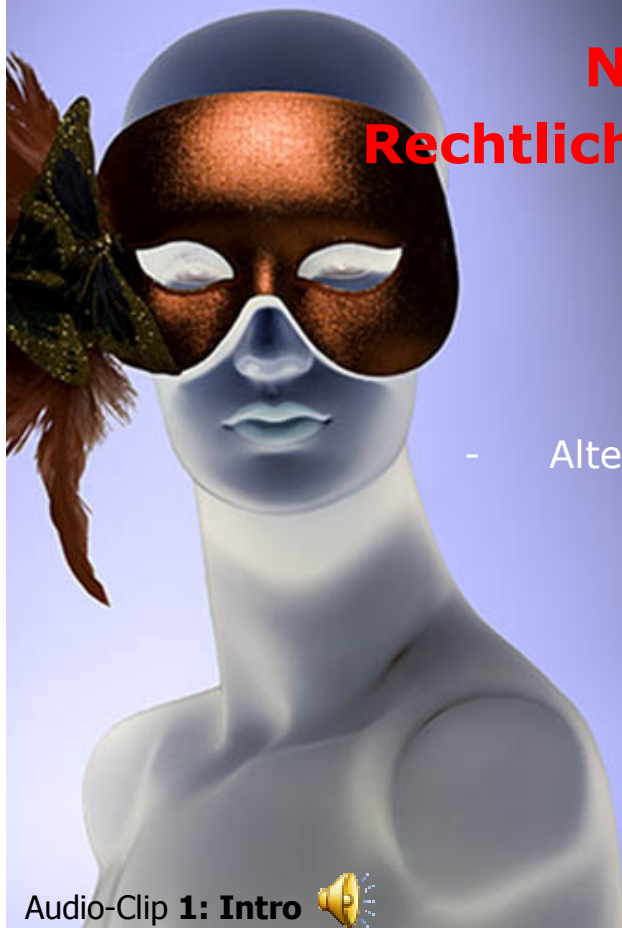


UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

# Alles was Recht ist ... IV

## Neue Medien in der Jugendarbeit Rechtliche Voraussetzungen und Konsequenzen für Mitarbeiter & Jugendliche

- Musikwirtschaft & Gema / GVL
- Urheberrechte / Leistungsschutzrechte
- Alternativen der Musikauswahl & deren rechtliche Bedeutung
  - Verwertungsrechte & Rechteeinräumung
  - Rechterecherche, Clearing und Licensing
  - Mythen & Mysterien & Tipps & Tricks



THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC

Audio-Clip 1: Intro





UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

## Lernziel:

Entwicklung eines  
**Grundverständnisses**  
für professionelle Musikknutzung  
und Musikanmeldung  
**ergänzt**  
durch den Bereich Production Music.

⇒ **Bewusstsein für den Schutz  
des geistigen Eigentums  
wecken !**

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC





UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC



AUFNAHME

**Tonaufnahme**

Plattenfirma (Label)

**Gesang, musikalische  
Darbietung**

Künstler => Label

WERK

**Text**

(Textdichter =>  
Musikverlag)

**Noten**

(Komponist =>  
Musikverlag)

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC





UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC



Keimzelle

Komponist

Interpret

wirtschaftlicher Arm

Musikverlag

Tonträgerfirma

Verwertungsgesellschaft

GEMA

GVL

Urheberrechtsgesetz

Urheberrecht

Leistungsschutzrecht

• **Der Urheber (Komponist & Texter) ist der Schöpfer des Musikwerkes**

- genießt urheberrechtlichen Schutz (im Urheberrechtsgesetz verankert)
- § 7 UrhG: Schutzfrist bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

• **Der Interpret (ausübende Künstler) hat das Recht an der Musikaufnahme**

- genießt Leistungsschutz (im Urheberrechtsgesetz verankert)
- § 73 UrhG: Schutzfrist bis 50 Jahre nach Erscheinen des Tonträgers
- Der Interpret räumt dem Produzenten und dieser dem Tonträgerhersteller i.d.R. ein Auswertungsrecht an der Aufnahme ein (d.h. ebenfalls Leistungsschutz)

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC



UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

## Die Vertragsbeziehungen der Beteiligten !

	Herstellung	Auswertung
Aufnahme	<b>Plattenfirma</b> – <i>aber auch GVL</i> (Masterrights)	<b>GVL</b> (Podcast) <i>aber auch</i> <b>Plattenfirma</b>
Noten, Text	<b>Verlag</b>	<b>GEMA</b>
	<b>GEMA</b> bei TV-Auftrags- produktion	

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC



UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

## Wichtige Paragraphen aus dem UrhG

### Urheberpersönlichkeitsrechte:

- §2 Geschützte Werke: sind Werke der Musik (ist die Grundlage)
- §12 Veröffentlichungsrecht: Der Urheber hat zu bestimmen, ob und wann sein Werk veröffentlicht wird (nicht übertragbar)
- §14 Entstellung des Werkes: Urheber hat das Recht, eine Entstellung seines Werkes zu verbieten

### Übertragbare Rechte des Urhebers:

- §16 Vervielfältigungsrecht: Vergütung für jedes vervielfältigte Exemplar (nimmt die GEMA wahr, sofern GEMA-Repertoire)
- §19 Aufführungsrecht: Öffentlich zu Gehör bringen (auch GEMA)
- § 31 Einräumung von Nutzungsrechten: Einfaches Nutzungsrecht "Sync Right" wird vom Verlag vergeben, da dieses i.d.R. vom Urheber an den Verlag übertragen wurde)
- §96 Verwertungsrecht: Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentl. Wiedergaben benutzt werden.

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC



UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

## § 46 UrhG – Musik für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

??? Der sogenannte „Schulbuch-Paragraph“ - § 46 UrhG.

- (1) Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, Sprachwerkes oder Musikwerken von geringem Umfang ....

**ACHTUNG:** Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur (!) mit Einwilligung des Berechtigten zulässig!!!

- (4) Für die nach Abs. 1 und 2 zulässige Verwertung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen!

**Erklärung:** Die Industrie sieht es so, dass der § 46 nur für Institutionen greift, die Lehrmittel frei erhalten, vertreiben etc. In diesem Fall darf die Musik „im Unterricht“ ohne Anfrage genutzt werden. Dies beinhaltet KEINE Vervielfältigungen oder Musik im Internet etc.

**YOUTUBE:** Das Moral Right wurde bisher nicht geklärt. Auch wenn YOUTUBE mit der Gema einen Vertrag bezgl. der Online-Aufführungsrechte geschlossen hat, so ist das Hauptrecht (Herstellungsrecht) nicht geklärt!!!!





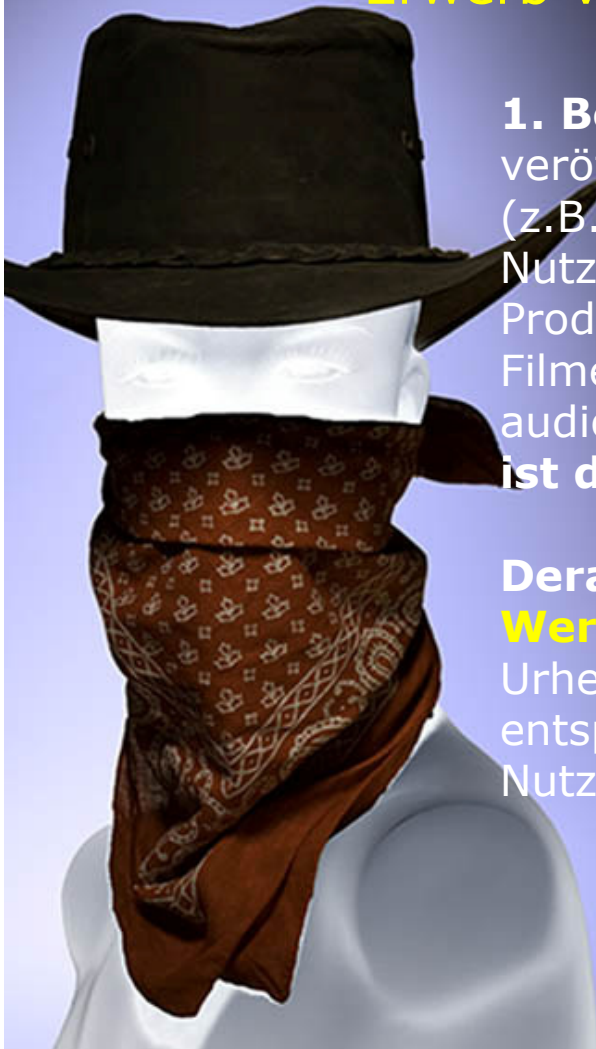
UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

## Erwerb von Musikrechten in Audio-Visuellen Medien

**1. Bei der Verwendung von geschützten** (und veröffentlichten) **Musikwerken** in Werbekampagnen (z.B. TV-, Radio-, Kino-, on-line-Werbung) bzw. der Nutzung von Musiktiteln in audiovisuellen Produktionen/ Bildtonträgern (z.B. Kinofilmen, TV-Filmen, Videos, Internet, Podcast) bzw. audiovisuellen Datenträgern (z.B. DVD, CD-ROM etc.) **ist der Erwerb verschiedener Rechte relevant.**

**Derartige Verwendungen stellen eine neue Werkeverbindung dar**, die unter das Urheberpersönlichkeitsrecht (moral right) fallen und entsprechend von den Rechteinhabern **vor** einer Nutzung zu genehmigen sind.

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC





UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC



2. Die **Musikverlage** vergeben das **Nutzungsrecht** (auch **Werknutzungsrecht**, **Herstellungsrecht**, „**Synchronisation Right**“) und vertreten damit die Interessen und Ansprüche der Urheber.

Dieses Recht ist in jedem Fall **vor** einer Verwendung von den Berechtigten einzuholen, d.h. die Urheber müssen in jedem Einzelfall bezüglich der Genehmigung über ihren Verlag angefragt werden, um die Einräumung der Nutzungsrechte am Musikwerk zu erteilen. Dies kann auch bedeuten, dass mehrere **Sub-Verleger** sich einen Titel teilen. Im Regelfall fragt der Verlag die Sub-Verleger mit an.

Woher weiss ich, welcher Verlag für meinen Titel verantwortlich ist?

[www.gema.de](http://www.gema.de) / Repertoiresuche

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC



UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

3. Wird bei einer Musikeinspielung auf Bildtonträger zusätzlich eine Originaltonträgeraufnahme (CD, DVD, Musikvideo etc.) verwendet, berührt dies neben dem Urheberrecht (Copyright) außerdem die sog.

**Leistungsschutzrechte** (auch **Künstlerleistungsschutzrecht**, „**Master Right**“), die im Namen des jeweiligen Künstlers i.d.R. von den **Schallplattenfirmen** wahrgenommen werden.

**Sollte das Musikwerk nachgespielt werden, d.h. wird eine Originaltonträgeraufnahme nicht verwendet, ist der Erwerb dieses Rechts nicht relevant.** Wie sicher bekannt ist, sind die Interpreten geschützter Musikwerke in vielen Fällen **nicht** mit den Urhebern dieser Werke identisch. Deshalb ist ein Clearing der Rechte bei Verwendung einer Originalaufnahme über die entsprechende **Schallplattenfirma** unabdingbar.

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC







UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC



4. Das **Vervielfältigungs-** und **Verbreitungsrecht** sowie das **Aufführungsrecht** sind von der GEMA zu erwerben. Die Wahrnehmung dieser Rechte wurden von den Urhebern bzw. durch die sie vertretenden Verlage über den sog. Berechtigungsvertrag an die GEMA übertragen.

5. Bei der sogenannten Production Music (Archiv Musik) hat der Produzent den Vorteil, dass hier **Verlag und Schallplattenfirma in einer Person** als Ansprechpartner dienen. =>

1 schneller und 1 direkter Weg.

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC





UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

5. Ferner gehören die Titel der Production Music zu den sogenannten „**pre-cleared**“ Titeln, d.h. der Produzent kann davon ausgehen, den Titel auf jeden Fall lizenzieren zu können – eine Exklusivität des Titels kann allerdings nicht gewährleistet werden. => hier gelten nicht die DMV-Richtlinien  
Eine Zweit- oder Drittverwertung des Titels ist jederzeit möglich und muss lediglich gemeldet bzw. lizenziert werden. (Klingelton, commercial Release „neuer Titel“).

6. **Eine Kombination** aus **Production Music** und **neu-komponierter Musik** ist ebenfalls zu moderaten Preisen **möglich**. (*Gnarls Barkley*)



THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC



UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

## Geschichte der Production Music

**1910**

erstmalig Musik für Film/TV-Produktionen  
vorproduziert auf LPs

**1981**

ersetzte die CD die LP (Schallplatte)  
Digitaler Filmschnitt vereinfacht die  
Einsetzbarkeit

**Heute: Moderne Filmproduktionen**

nicht nur Musik wird auf das Bild komponiert,  
sondern immer mehr Feinschnitt auf bereits  
vorliegende Production Music

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC





UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

## Internet – Recht & Umgang

Während zur Zeit der Schaffung des Urheberrechts einhellig klar war, dass ein Buch nicht kopiert und dann die Kopien gewinnbringend verkauft werden durften, weil man dann eine fremde Leistung ausnutzt ohne Gegenleistung oder die Kopie einer Schallplatte technisch für den Endverbraucher unmöglich war, ist dies mit der Vereinfachung der Kommunikationswege und Verbesserung der Technik wesentlich unklarer für den einzelnen geworden:

**Ein Song wird in das Internet gestellt, ein Foto upgeloaded, etc.**

### Merke

**Habe ich die Basis (das Hauptrecht) geklärt, dann kann auch § 19 UrhG greifen:**

In § 19 a UrhG findet sich das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Dieser Paragraph beschreibt das Internet. (Nebenrecht!)

Anders verhält es sich bei einem neuen Verwertungsart – z.B. die Musik wird unter Bilder gelegt:

**Aus Tonträger und Bildträger wird neu ein Bildtonträger!**

!

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC







UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

## Internet – Recht & Umgang 2

Es lässt sich zusammenfassen, dass es einen **rechtsfreien Raum** nicht gibt. Das Internet ermöglicht mehr als jedes andere Medium die Urheberrechtsverletzung sowie auch die Aufdeckung des gleichen.

In den Verträgen finden sich auch Klauseln, die „die Erstreckung des Nutzungsrechts auf **unbekannte Nutzungsarten**“ umfassen.

Mehr dazu erfahren Sie von Nils Haag im anschließenden Workshop

### Wichtig zu beachten ist:

Es gilt immer der gesetzliche Grundsatz der angemessenen Vergütung!

- Bei Vertragsabschluss (§ 32 UrhG)
- Nach Vertragsabschluss (§ 32 a UrhG) „Bestseller“

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC







UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

## Podcasting

Möchten Sie in Ihrem Podcast Musik aus dem Repertoire der GEMA verwenden, **so erhalten Sie die Urheberrechte dafür von der GEMA ohne großen Aufwand.**

Auch wenn Sie ein privates Projekt verwirklichen wollen, ist es erforderlich, die entsprechenden Rechte zu erwerben, da bei einer Verbreitung über das Internet die Musik immer einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

### **ACHTUNG:**

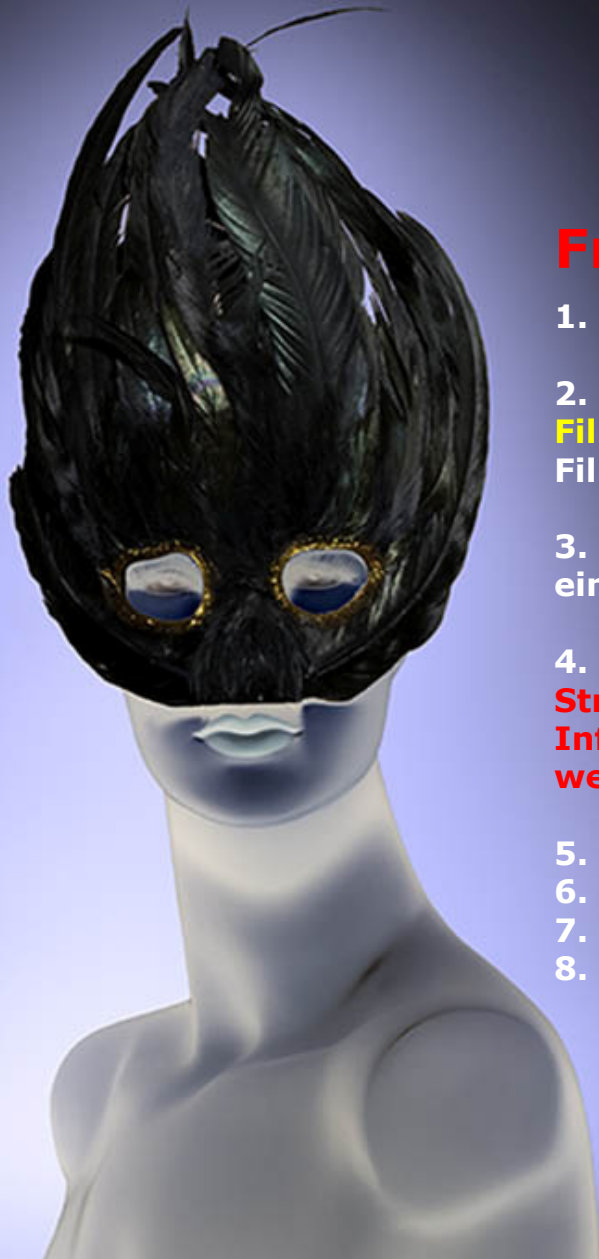
Bei Podcasting mit Musik handelt es sich immer noch um eine junge Form der Musikknutzung, für die sich noch keine Geschäftsmodelle etabliert haben. Aus diesem Grund hat die GEMA bislang davon abgesehen, einen Tarif für Podcasting zu veröffentlichen, und lizenziert auf interimistischer Basis.

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC





UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC



## Fragen zur Verwendung Musik im Internet

1. Welche Gesamtspieldauer haben die Videos jeweils?
2. Handelt es sich um Videoclips (Konzert-/Musikvideos) oder **Filmvideos** (Videos mit musikalischem Hintergrund, z.B. Werbespots, Filme etc.)?
3. **Ist letzteres der Fall:** Wie viele Musikwerke sind durchschnittlich in einem Video enthalten (% zu Filmlänge) und wie lang sind diese?
4. **Werden die Videos „on Demand“ zum Download oder zum Streaming angeboten oder handelt es sich um eine Website mit Informations- und Präsentationsinhalten, auf der die Videos angesehen werden können (ohne Download)?**
5. Wann wollen Sie mit der Bereitstellung Ihrer Videos starten?
6. Unter welcher Internetadresse werden die Videos bereitgestellt?
7. Wie viele Videos sind anfangs abrufbar?
8. Wie hoch ist der (Netto-)Endverbraucherpreis pro Abruf?

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC



**UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC**

## TV Spots & Infomercials



**THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC**



UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

## Full-Package:

Info-Mercial & Spots & In-Ship & In-Flight – Song passend zum Bild



THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC





UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

## Möglichkeiten Musikauswahl für Produktionen:



- Kommerzieller Titel / Hit
- Production Music
- Musiktrack wird nachgespielt => „Cover“
- Musiktrack wird neu aufgenommen => Re-Recording
- Komponist komponiert neu => Score oder Source
- „befreundete“ Musiker / Sänger
- Verwendung von „Samples“ (original oder nachgespielt = bearbeitet oder cover???)
- Darsteller singt auf Halbplayback => Bearbeitung
- Gema-freie Musik

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC



UNIVERSAL PUBLISHING  
PRODUCTION MUSIC

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Corinna C. Poeszus  
General Manager  
Universal Publishing Production Music GmbH  
[Corinna.Poeszus@umusic.com](mailto:Corinna.Poeszus@umusic.com)  
Mobil: 0172-8364889

[www.unippm.de](http://www.unippm.de)

THE NEW FACE OF PRODUCTION MUSIC

